

Abfallwirtschaftssatzung 7-03

S A T Z U N G

der Stadt Ludwigshafen am Rhein

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 07.04.2011

i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 01.01.2025

Die Satzung wurde durch die vom Stadtrat am 09.12.2024 beschlossene 4. Änderungssatzung, mit Wirkung ab 01.01.2025 aktualisiert.

Die folgende aktualisierte Satzung stellt eine Lesefassung dar und besitzt in dieser Form keine Rechtsgültigkeit.

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentlichen Einrichtung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Abfallarten
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Überlassung der Abfälle
- § 9 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 10 Eigentumsübergang
- § 11 Haftung
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht
- § 13 Abfallberatung

ZWEITER ABSCHNITT : Verwerten und Beseitigen

- § 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 a „Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen“
- § 15 Standplatz der Abfallbehältnisse
- § 16 Formen des Einsammelns
- § 17 Abfuhr der Abfälle
- § 18 Abfuhr von Sperrabfall
- § 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten
- § 20 Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen
- § 21 Selbstanlieferung von Abfällen

DRITTER ABSCHNITT : Ordnungswidrigkeiten

- § 22 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT : Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Elektro-/Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§§ 6 und 7 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden, und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- (3) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass Zweckverbände, Vereine und Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohl-verträglich zu beseitigen.
- (2) Die Stadt berät im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Genormte graue Abfallbehältnisse für Restabfälle, die zu beseitigen sind, mit 80 / 120/ 240 Liter Fassungsvermögen.
 2. Genormte braune Abfallbehältnisse für Bioabfälle, die zu verwerten sind, mit 80 / 120/ 240 Liter Fassungsvermögen.
 3. Genormte blaue Abfallbehältnisse mit 120 / 240 Liter Fassungsvermögen (für private Haushaltungen) und genormte blaue Abfallbehältnisse mit 240 / 770 / 1100 Liter Fassungsvermögen (für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Fraktion zur Verwertung).
 4. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 / 1100 Liter.
 5. Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4000 / 6000 Liter.
 6. Genormte gelbe Tonnen für möglichst saubere Leichtverpackungsabfälle (LVP) im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff- und Metallverpackungen, Verbundstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120/240/360/770/1.100 Liter
 7. Genormte private Pressbehälter mit bis zu 14000 Liter Fassungsvermögen.

8. Nur für Stadtteil Nord/Hemshof mit Ausnahme der in Anlage II dieser Satzung genannten Straßen und für Stadtteil Mitte: Gelber Leichtverpackungssack (LVP-Sack) für möglichst saubere, verwertbare Abfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff – und Metallverpackungen, Verbundstoffe
9. Graue Zusatzrestabfallsäcke mit 90 Liter Fassungsvermögen, mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“. Sie sind für gelegentlich erhöhte Restabfallmengen zu verwenden und können bei den bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden. Nur diese grauen Zusatzrestabfallsäcke werden durch den Entsorgungsbetrieb im Rahmen der Restabfalleerungen mitgenommen.
10. Unterflurbehälter mit 1 m³, 3m³ und 5 m³ Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfälle), verwertbare Abfälle (Bioabfälle), verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle)

Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können von der Stadt auch andere als die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 10 genannten Abfallbehältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.

Zur Erprobung neuer Abfallsammel- oder Gebührensysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse, mit Ausnahme der gelben Leichtverpackungssäcke und der grauen Zusatzrestabfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau- berechnigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechnigte gleich. Von mehreren Berechnigten ist jeder berechnigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige, zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind; also auch Ferienwohnanlagen und Campingplätze.

- (6) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (7) Vollservice umfasst den Hin- und Rücktransport des Abfallbehälters von seinem Standort zum Fahrbahnrand der nächsten von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straße durch Bedienstete der Abfallentsorgung. Statt des Transportes des Abfallbehälters zur nächsten von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straße kann der Abtransport des Abfalls auch durch den Einsatz eines Sonderfahrzeugs erfolgen.
- (8) Standplatz im Sinne dieser Satzung ist der dauerhafte Abstellplatz des Abfallbehältnisses.
- (9) Unterflurstandplätze bestehen aus mehreren Komponenten. Die aufnehmenden Betonschächte und die Oberflächenbefestigung sind dabei fest mit dem Grundstück verbunden. Eine Sicherheitsplattform verschließt bei der Entnahme eines Unterflurcontainers den Betonschacht so, dass keine Unfallgefahr besteht. Der Unterflurcontainer setzt sich aus einem Abfallbehälter, einer begehbaren Plattform, einer Einwurfsäule und einer Aufnahme- und Entleerungseinrichtung zusammen.

§ 5

Abfallarten

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

- (2) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Behörden, Kirchen, Vereinen, Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Einrichtungen) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (3) **Restabfälle** sind alle anfallenden und zu überlassenden Abfälle, nachdem die Verpackungen, die verwertbaren Stoffe, die Problemabfälle und organischen Abfälle vorher abgetrennt worden sind.
- (4) **Sperrabfälle** sind sperrige Abfälle des Hausrates, wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen und selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse eingegeben werden können oder dürfen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

Keine Sperrabfälle

sind Bauschutt oder Teile, die von Bau- und Umbaumaßnahmen herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel, Badewannen, Toilettenschüsseln, Waschbecken, Fenster, Türen usw., große Kartons, Problemabfälle, Öltanks, Ölfässer, andere große Fässer und Ölradiatoren mit schädlichen Anhaftungen, Autoteile, Autowracks, Altreifen, Mopeds, Motorräder.

- Dies gilt auch für alle Kleinteile des Restabfalls, selbst wenn sie in Säcken oder Kartons verpackt sind.

- (5) **Grünabfälle** sind kompostierbare Garten- oder Parkabfälle, die nach Art und Größe nicht zur Eigenkompostierung oder zur Aufnahme in die Biotonne geeignet sind.

- (6) **Bioabfälle** sind alle organischen Küchen- und Gartenabfälle, die sich zur Eigenkompostierung oder zur Aufnahme in die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter eignen. Zur Erfassung von Küchenabfällen und sonstigen Bioabfällen verwendete Papiertüten gelten ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für zur Aufnahme von Feuchtigkeit im Bioabfallbehälter bestimmtes Zeitungspapier und ähnliche Papierwerkstoffe.

Zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören nicht Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwendet werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden).

- (7) **Altpapier** ist Abfall aus Papier, Pappe und Kartonagen, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus diesen Stoffen bestehende, bewegliche Sachen.

Ausnahme: Tapeten, sie sind Restabfälle und entsprechend zu entsorgen.

- (8) **Altglas** ist Abfall

a) aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser,

b) aus Flachglas, z.B. Fensterscheiben, Spiegel, Glasbausteine.

- (9) **Altmetalle** sind Eisen- und Nichteisenmetalle, z.B. Töpfe, Pfannen, Bleche, Rohre. Metallhaltige Verpackungsmaterialien sind kein Metall in diesem Sinne.

- (10) **Elektroschrott** sind elektrische und elektronische Geräte, z.B. Küchengeräte, Handwerksgeräte, Rundfunk und Fernsehgeräte, Computer u.ä., wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen.

- (11) **Hauskühlgeräte** sind Kühl- und Gefriergeräte aus privaten Haushaltungen mit einem Fassungsvermögen bis 500 Liter.

- (12) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG) üblicherweise anfallenden gefährlichen Abfälle nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, die im Rahmen der Verwertung oder Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien,

Akkumulatoren, Spraydosen, asbestfaserhaltige Abfälle, Leuchtstofflampen, Energiesparlampen, Salze, Säuren und Laugen. Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.

- (13) **Sonderabfälle** sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LKrWG, für die die Stadt gemäß § 4 Abs. 3 LKrWG zur Annahme verpflichtet ist, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Als haushaltsüblich gilt die gleiche Regelung wie bei den Problemabfällen.
- (14) **Bauabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle ohne schädliche Anhaftungen.
- (15) **Altholz** im Sinne dieser Satzung ist Holz, welches nicht zum Sperrabfall zählt, wie z.B. Holz aus Renovierungsarbeiten und Umbaumaßnahmen, Gartenzaunlatten, Türen, Fensterrahmen (ohne Glas).
Achtung: Altholz mit schädlichen Verunreinigungen, wie z.B. Bahnschwellen, ist Sonderabfall und entsprechend zu entsorgen.
- (16) **Verpackungen** im Sinne dieser Satzung und des Verpackungsgesetzes sind Verkaufsverpackungen, Serviceverpackungen, Versandverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen.
- (17) **Alttextilien** im Sinne dieser Satzung sind alle nachfolgend genannten Textilien, die als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG) einzustufen sind:
- Bekleidung: Oberbekleidung und Unterwäsche, Schuhe und Fußbekleidung, sonstige Accessoires (Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe etc.),
 - Handtaschen, Stoffbeutel und Rucksäcke etc.,
 - Bettwaren: Daunendecken, Steppdecken, Kissen etc.,
 - Heimtextilien: Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, sonstige Decken, Gardinen etc., sowie
 - Stoff-/Plüschtiere

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassenden Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 20 Abs. S. 2 und § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG, sowie § 13 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der jeweils gültigen Fassung beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
 5. von Abfällen (z.B. Tierkörper, Abfälle aus medizinischen Bereichen, Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten), die aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach deren besonderen Vorgaben entsorgt werden müssen. (z.B. Verbrennung oder besondere Behandlung)
 6. Autowracks und Schredderabfälle aus Autoverwertungen.
 7. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stalldung.

Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

Die Stadt kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer bzw. eine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt ist.

- (3) Der Ausschluss nach Abs. 2 Ziffer 4 gilt nicht für Abfälle, die als Problemabfälle aus Haushaltungen und als Kleinmengen aus Gewerbebetrieben getrennt gesammelt werden.
- (4) Die Stadt kann, sofern in dieser Satzung nicht bereits eine Regelung getroffen ist, mit Zustimmung der zuständigen Oberen Abfallbehörde weitere Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle hat der Erzeuger/Besitzer nach den Vorschriften des KrWG, des LKrWG und dieser Satzung zu entsorgen. Für ihre Beförderung zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat er selbst zu sorgen.
- (6) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt folgende Abfälle ausgenommen:
Flüssigkeiten, asbestfaserhaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern, Nachtspeicheröfen, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, Klärschlamm, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen) sowie Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Dies gilt auch für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Gefahr für Menschen, Entsorgungsbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen können. Abfallerzeuger oder -besitzer haben für die Beförderung dieser Abfälle zu den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen. Auf Verlangen ist dies der Stadt nachzuweisen.

Von der Pflicht zum Sammeln und Befördern durch die Stadt sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den von der Stadt eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß gesammelt werden.

Ausgenommen von der Sammlung auf Wertstoffhöfen sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht aus dem Stadtgebiet Ludwigshafen stammen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen und die Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen. Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.
Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer eines Grundstückes berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen.
- (2) Soweit in Ortsbezirken Bioabfallbehälter eingeführt sind, besteht auch für diese grundsätzlich Anschluss- und Benutzungszwang. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Behälter mit 80 l Fassungsvermögen aufzustellen.
- (3) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen der Stadt zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Hinsichtlich des Benutzungszwanges stehen dem Grundstückseigentümer auch sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte gleich.
- (5) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu betreiben (z.B. Hausverbrennungsanlagen, Lagerplätze sowie Abfallzerkleinerungs- und Verpressungsanlagen). Als Anlagen in diesem Sinne gelten nicht Einrichtungen zur Eigenkompostierung. Als Einrichtungen zur fachgerechten Eigenkompostierung gelten ortsfeste Komposter oder Kompostplätze. Ebenso fallen Gartenhäcksler zum Zerkleinern von Grünabfällen nicht unter dieses Verbot.
- (6) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dürfen nur die ihrem anschlusspflichtigen Grundstück zugeteilten Abfallbehältnisse benutzen.

§ 8

Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen, **ohne die nach § 5 Abs. 6 ausgeschlossenen Tüten und/oder Beuteln**
 - Grünabfälle in kompostierbaren Säcken (z.B. kostenbewehrte Jutesäcke der Stadt) oder gebündelt oder auf den Wertstoffhöfen
 - Papier/Pappe/Kartonagen in blauen Abfallbehältnissen oder gebündelt
 - Leichtverpackungen, für die das Duale System Deutschland -DSD- die Entsorgung übernommen hat, in den zur Verfügung gestellten gelben Tonnen; im Stadtteil Nord/Hemshof, mit Ausnahme der in Anlage II dieser Satzung genannten Straßen und im Stadtteil Mitte in den zur Verfügung gestellten gelben Leichtverpackungssäcken (LVP- Säcke)
 - Sperrige Abfälle und Metallschrott durch Bereitstellen an den vereinbarten Abfuhrterminen am Straßenrand oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
 - Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä. gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) durch Bereitstellen bei den vereinbarten Abfuhrterminen für Sperrabfall oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
 - Altglas haben die Abfallbesitzer zu den im Stadtgebiet aufgestellten, nach Farben getrennten, Altglassammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen.
 - Bau- und Abbruchabfälle: Die Getrennthaltung sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung
 - **Alttextilien durch Anlieferung auf den Wertstoffhöfen**
- (3) Die Stadt kann die getrennte Überlassung weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür eigenständige Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen oder rechtliche Vorgaben dies fordern.
- (4) Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 12) sind bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle oder beim Schadstoff-/Umweltmobil anzuliefern. Kleinmengen von Problemabfällen (bis zu 500 kg jährlich) aus Gewerbebetrieben können vom Abfallerzeuger gegen Gebühr bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle abgeliefert werden. Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse, Wertstoffbehälter oder Leichtverpackungssäcke eingefüllt und nicht zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der Altölverordnung bleiben unberührt.

- (5) Die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Abfälle unbedeutender Art sind in die dort bereitstehenden Abfallbehälter zu verbringen. Es ist verboten, in diese Abfallbehälter Abfälle aus Haushaltungen oder Gewerbebetrieben einzufüllen.
Als öffentlicher Verkehrsraum gelten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie alle öffentlichen Anlagen gem. § 1 Abs. 1 – 3 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen.
Als Abfall unbedeutender Art gilt z.B. der Inhalt von Aschenbechern, Obst- und Lebensmittelreste (z.B. Bananenschale), Dosen, Verpackungsmaterial, Papier, Kaugummi, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen.
- (6) Kommen bei der Wertstofffassung im öffentlichen Verkehrsraum Depotcontainer zum Einsatz, bei denen es beim Einwurf der Abfälle zu Lärmbelästigungen kommen kann, dürfen diese nur werktags zwischen 7.00 und 19.00 Uhr benutzt werden.
- (7) Es ist nicht gestattet, Wertstoffe oder Abfälle zur Entsorgung zu überlassen, die außerhalb des Stadtgebietes angefallen sind.

§ 9

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt zu führen.
- (2) Vom Anschlusszwang an die Bioabfallbehälter ist der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer auf schriftlichen Antrag zu befreien, wenn der nachweisen kann, dass am Ort der Entstehung der organischen Abfälle
- sachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
 - alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
 - eine ausreichend große Gartenfläche (mind. 25 m² je Wohneinheit) zur Verfügung steht,
 - der selbst produzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig in diesem Garten aufgebraucht wird,
 - der/die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstücks benötigt werden.

Zur Vorsorge und zur Vermeidung von Ungeziefer dürfen keine gekochten oder rohen Speisereste tierischer Herkunft kompostiert werden.

Geruchsbelästigungen und den Boden schädigende Sickerwässer müssen vermieden werden.

Der Nachweis der sachgerechten Eigenkompostierung kann grundsätzlich nur damit erbracht werden, dass eine Überprüfung auf dem Grundstück durch Beauftragte der Stadt erfolgt.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Mit Einfüllen der Abfälle in die Abfallbehältnisse der Stadt Ludwigshafen und mit der satzungsgemäßen Bereitstellung der städtischen Behälter sowie mit der satzungsgemäßen Bereitstellung von sperrigen Abfällen wird der Abfall vom Erzeuger oder Besitzer im Sinne des § 17 KrWG überlassen. Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Abfälle, die nicht in festen Abfallbehältnissen gesammelt werden können (z.B. Sperrabfall, Grünabfall) und am Straßenrand zur Abfuhr bereitgestellt sind, gehen mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Abfälle, die vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage der Stadt gebracht werden, gehen mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, die bereitgestellten Abfallbehältnisse oder die sonstigen zum Einsammeln bereitgestellten Abfälle zu durchsuchen und die Abfälle ganz oder teilweise zu entfernen.
- (6) Bereitgestellten Abfällen, auch solchen in zugelassenen Abfallbehältnissen dürfen von Unbefugten keine weiteren Abfälle hinzugefügt werden.

§ 11

Haftung

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden und Verluste an Personen oder Gegenständen der Abfallentsorgung. Dies gilt insbesondere für solche Schäden oder Verluste, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung über den Ausschluss gefährlicher oder anderer Abfälle von der Abfallentsorgung oder durch unsachgemäße Behandlung der Entsorgungsbehältnisse entstehen.
- (2) Der Transport von Entsorgungsbehältnissen über Treppen oder durch Hausflure wird von der Stadt grundsätzlich nicht vorgenommen. Ist er jedoch unvermeidbar, weil auf dem Grundstück kein anderer Stellplatz eingerichtet werden kann, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen oder bei sonstigen Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Verpflichtung zum Tragen der Behältnisse besteht nicht.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss der Stadtverwaltung, insbesondere dem Wirtschaftsbetrieb, jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie über die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie über die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anschluss- und Überlassungspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge ihrer Abfälle verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (4) Soweit es die Überwachung der abfallrechtlichen Verpflichtungen, sowie insbesondere der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen. (§ 13 Abs. 2 LKrWG)
- (5) Bei Anlieferung an einer städtischen Entsorgungsanlage hat der Anlieferer Auskunft über Art, Menge sowie Herkunft und Erzeuger / Besitzer der Abfälle zu geben. Die Stadt kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.
- (6) Über Grundstücke im Entsorgungsgebiet werden personenbezogene Angaben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erhoben. Den von der Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

§ 13

Abfallberatung

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Weiterverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet (§ 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG).
- (2) Die Stadt hat deshalb eine Beratungsstelle eingerichtet, bei der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer über die Vermeidung, Weiterverwendung, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle informiert und beraten werden.

§ 14

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) zur Verfügung. Ausgenommen sind die privaten Pressbehälter. Die Stadt bestimmt Zahl, Volumen und Art der aufzustellenden Behälter unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle. Ein Anspruch auf eine bestimmte Behälterart besteht nicht.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten.

Die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche wird unter Zugrundlegung eines Regelvorhaltevolumens von 15 Litern/Ew/Woche ermittelt. Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten (von der Stadt zur Verfügung gestellte Mindestbehältergröße).

Für Bioabfälle ist ein gleichgroßes Behältnis wie für Restabfall vorzuhalten, mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern, sofern keine Ausnahme nach § 9 vorliegt. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Stadtverwaltung kann auch, anstatt zusätzlicher Abfallbehältnisse anzuordnen, den bestehenden Entleerungsrythmus anpassen und gegebenenfalls verkürzen.

- (1a) Wer wiederholt und trotz schriftlicher Verwarnung die Bioabfallbehälter missbräuchlich nutzt und z.B. nicht ordnungsgemäß und entgegen der Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 und 2 oder 14 Abs. 4 befüllt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behältnisses. Die Stadt kann in diesen Fällen das betreffende Behältnis einziehen und zum Ausgleich nach Überprüfung im Sinne des Abs. 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Gefäßvolumen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfall), bestimmen. Die Anschlusspflichtigen haben nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen oder eine Änderung/Anpassung des Entleerungsrythmus zu akzeptieren. Die Neubeantragung eines Bioabfallbehälters ist erstmals sechs Monate nach

Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallbehälters vermieden werden.

- (2) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Benutzungspflichtigen seines Grundstückes zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie dürfen nicht bemalt oder gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur zur Aufnahme der entsprechenden Abfälle verwendet werden. Kennzeichnungen (Adressaufkleber, Transponder) an den Behältern dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden am Behälter und insbesondere an der Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) sind umgehend dem Wirtschaftsbetrieb zu melden. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen (z.B. durch Rattenfraß) oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Die Ausstattung oder Nachrüstung eines Abfallbehälters mit einem Behälterschloss ist möglich und kann beim Wirtschaftsbetrieb beantragt werden.

- (4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse und Leichtverpackungssäcke (nur im Stadtteil Nord/Hemshof mit Ausnahme der in Anlage II dieser Satzung genannten Straßen und im Stadtteil Mitte) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen. Die Bioabfallbehälter dürfen nur mit Bioabfall im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung befüllt werden; sie sind von nicht kompostierbaren Stoffen sowie flüssigen Abfällen und Fäkalien freizuhalten.
- (5) Feste Abfallbehältnisse sind durch die Anschluss- und Benutzungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Die Stadt übernimmt auf Antrag der Pflichtigen die Reinigung gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten.
- (6) Reparaturen an den Abfallbehältnissen dürfen nur durch die Stadt oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Abfallbehältnisse sind und bleiben Eigentum der Stadt. Ausnahme private Pressbehälter, deren Bauart und Größe der Pflichtige vor der Aufstellung mit der Stadt abzustimmen hat.

- (8) Die Abfallbehältnisse sind so zu füllen, dass ihre Deckel noch gut geschlossen werden können. Überfüllte Behältnisse werden nicht geleert. **Gleiches gilt für feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können. Das maximal zulässige Gesamtgewicht der jeweiligen Abfallsammelbehälter richtet sich nach den jeweils gültigen DIN-Normen (DIN EN 840-1; DIN EN 840-2).**
- (9) Das Einschlämmen, Einstampfen oder Verbrennen von Abfällen in den Behältnissen sowie das Einfüllen von flüssigen, brennenden oder heißen Abfällen ist nicht gestattet. Ferner ist jegliche andere Maßnahme vor Ort zur Behandlung der bereits in die Abfallbehältnisse eingegebenen Abfälle verboten.
- (10) Für die Sammlung von Abfällen dürfen nur die in § 4 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnisse verwendet werden. Es sei denn, die Abfallwirtschaftssatzung lässt den Gebrauch anderer Behältnisse zu. Die auf den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgedruckten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (11) Für sonstige, zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Campingplätze, Kleingartenanlagen) sind die Abfälle in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Stadt bestimmten Sammelplätzen bereit zu stellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (12) Für die Sammlung von Restabfallmengen, insbesondere wenn diese gelegentlich erhöht anfallen, dürfen neben den zugelassenen festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“, verwendet werden.
- (13) Abfallverdichtungs- und Abfallzerkleinerungsanlagen dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Gartenhacksler zum Zerkleinern von Grünabfällen.

§ 14 a

Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen

- (1) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Liter.

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i)	Schulen	je Schüler und Lehrer	0,25
j)	Kindergärten	je Kind und Erzieher	0,25

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Ebenso wird in solchen Fällen verfahren, bei denen a) bis j) keine Regelung enthält.

- (2) Die allgemeinen Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 13 bleiben unberührt.

§ 15

Standplatz der Abfallbehältnisse

- (1) Grundsätzlich haben die Anschlusspflichtigen auf ihrem Grundstück einen Standplatz für die Abfallbehältnisse anzulegen, soweit dies technisch möglich ist und keine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) Soweit die Abfuhr auch das Abholen und Zurückbringen der Abfallbehälter vom und zum Standplatz durch das städtische Abfuhrpersonal umfasst (Vollservice), wird der Standplatz von der Stadt im Benehmen mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt. Der Zugang zum Standplatz und dieser selbst sind vom Anschlusspflichtigen nach gesetzlichen Vorschriften verkehrssicher zu unterhalten. Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde bleiben unberührt. Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes anordnen, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt nicht möglich ist, und dadurch der Transport der Behälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Behälter dort zu dulden.
- (3) Bei Standplätzen, die grundsätzlich im Vollservice bedient werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2), aber aufgrund der für die Abfallentsorgung zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr angefahren oder bedient werden können, kann eine Änderung des bisherigen Standplatzes und/oder Bereitstellungsplatzes durch die Stadt verfügt werden oder der jeweils Anschlusspflichtige durch die Stadt verpflichtet werden, die Abfallbehältnisse selbst am Abfuhrtag gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bereit zu stellen. Gleiches gilt, wenn die Zu- und Anfahrt für die Abfallsammelfahrzeuge rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

§ 15 a

Standplätze für Unterflurcontainer

- (1) Die Stadt kann auf Antrag Standplätze für Unterflurcontainer gemäß § 4 Abs. 1 in widerruflicher Weise zulassen. Die Genehmigung kann sie mit Nebenbestimmungen, insbesondere auch zur Beschaffenheit des Unterflurcontainerstandplatzes, versehen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten den Unterflurstandplatz einzurichten und ggfls. die erforderlichen Erlaubnisse dazu einzuholen.
- (3) Die Einrichtung eines Unterflurstandplatzes ist mit der Stadt abzustimmen und hat nach deren Vorgaben zu erfolgen.
- (4) Der Zugang zu einem Unterflurstandplatz ist nach den Vorgaben der Stadt herzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Standplatz mit einem Abfallsammel-/ Abfallentsorgungsfahrzeug gemäß den entsprechenden Regelwerken gefahr- und schadlos anfahrbar ist.
- (5) Die genauen Einzelheiten u.a. zu Betrieb und Wartung von Unterflurcontainern und Unterflurstandplätzen regelt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und der Stadt Ludwigshafen.

§ 16

Formen des Einsammelns

- (1) Die Stadt sammelt und verwertet die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle
 1. im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück),
 2. im Rahmen des Bringsystems (Bereithalten von Sammelbehältern bzw. Sammelplätzen oder Einsatz eines Sammelfahrzeuges),
 3. im Rahmen der Selbstanlieferung durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer bei den städtischen Wertstoffhöfen.

Die Systeme können auch kombiniert eingerichtet werden. Die Stadt entscheidet, welches Sammelsystem zur Verfügung gestellt wird.

§ 17

Abfuhr der Abfälle

- (1) Die Restabfallbehälter werden ein- oder zweiwöchentlich, in Ausnahmefällen auch häufiger geleert. In Ortsbezirken, in denen die Biotonne eingeführt ist, wird diese 14-tägig geleert. In den Monaten Juni, Juli und August können die Bioabfallbehälter wöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden. Soweit auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken nachweislich keine kompostierbaren Abfälle anfallen, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Restabfallbehälter werden in diesen Fällen mindestens einmal wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesen Fällen gilt Satz 5 entsprechend. Unabhängig davon wird zweimal im Jahr eine Grünabfallabfuhr durchgeführt. Von der Abfuhr ausgenommen sind Hecken-/ Baumschnittbündel mit einer Länge über 1,50 Meter, sowie Wurzelstöcke und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 12 cm. Lose Grünabfälle sind nur in verrottbaren Säcken aus Jute oder Papier bereitzustellen, sofern sie nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden. Die Haushaltungen werden über die jeweiligen Termine in geeigneter Weise unterrichtet. Die Entsorgung erfolgt ohne gesonderte Berechnung, sofern die Abfälle am Abholtag am Fahrbahnrand bereitgestellt sind.

- (2) Die Stadt bestimmt die Anzahl der wöchentlichen Leerungen sowie die Zeitabstände und Tage der Abfuhr. Unterbleibt die Abfuhr bei unvorhersehbaren Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, z.B. in Folge von Betriebsstörungen, in Fällen höherer Gewalt usw., so wird sie im Rahmen des Möglichen nachgeholt. Bei vorhersehbaren Verschiebungen, z.B. durch Feiertage, bei betriebsnotwendigen Arbeiten usw., wird die Entsorgung vor- oder nachgeholt. In allen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz. Ist die Leerung der Behälter am Abfuhrtag aus einem in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen liegenden Grunde unterblieben, so wird sie vor der nächsten regelmäßigen Leerung nur auf Verlangen gegen eine entsprechende gesonderte Gebühr vorgenommen.
- (3) In allen Ortsbezirken sind die für die jeweiligen Abfallarten zugelassenen festen Abfallbehältnisse der Größe 80 l, 120 l, 240 l und 360 l von den nach § 7 Verpflichteten am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Abfallgroßraumbehälter (770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen) und die Ortsbezirke Nördliche (Stadtteile Nord/Hemshof und West) und Südliche Innenstadt (Stadtteile Mitte und Süd), für die grundsätzlich ein Transport-Service (Vollservice) durchgeführt wird und eine Pflicht zum Anschluss an den Transportservice besteht, es sei denn, es handelt sich um Verpflichtete der in der Anlage 1 der Satzung genannten Straßen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, in die Anlage 1 weitere Straßen aufzunehmen. Eine Änderung dieser Anlage der Satzung wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

Werden Abfallbehälter durch das Personal des Entsorgungsbetriebes vom Standplatz abgeholt, entleert und an den Standplatz wieder zurückgebracht (Transport-Service/Vollservice), haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Standplätze während der Abfuhrzeiten ungehindert zugänglich sind. Hinsichtlich Standplatz und Bereitstellung gelten für die grauen Zusatzrestabfallsäcke die gleichen Regelungen.

- (4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag so bereit zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Behälter heranfahren kann, und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Diese Regelung gilt für gebündeltes Altpapier, Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr sowie für die gelben Leichtverpackungssäcke (LVP- Säcke) im Stadtteil Nord/Hemshof mit Ausnahme der in Anlage II dieser Satzung genannten Straßen und im Stadtteil Mitte entsprechend.
- (5) Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (6) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfall-/Wertstoffbehälter sowie Zusatzrestabfall-/Leichtverpackungssäcke, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- (7) Ist die Einrichtung eines Standplatzes nach § 15 Abs. 1 nicht möglich, kann die Stadt verlangen, dass der Anschlusspflichtige die Behälter rechtzeitig vor der Leerung auf dem Gehweg an der Frontseite des Grundstückes bereitstellt und nach der Leerung unverzüglich zurückbringt. Entsprechendes gilt, wenn das Grundstück nicht an einer mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße liegt oder für einen

vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück nicht möglich ist.

In diesen Fällen sind die Behältnisse an die nächste anfahrbare Stelle zu bringen. Die Bereitstellung muss jeweils so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder belästigt werden können.

§ 18

Abfuhr von Sperrabfall

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen (sh. § 5 Abs. 4), in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 m³), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen festen Abfallbehältnisse eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Abruf abgefahren. Jeder Haushalt kann ohne zusätzliche Kosten einmal innerhalb eines Jahres die Entsorgungsleistung der Stadt anfordern (Sperrabfall-Hotline 504 – 4040). Die einzelnen, zur Abfuhr vorgesehenen Sperrabfälle müssen den Disponenten der Stadt im Voraus mitgeteilt werden.
- (2) Neben der einmaligen kostenlosen Abfuhr besteht die Möglichkeit Sperrabfall gegen eine Gebühr abfahren zu lassen.
- (3) Der Abholtermin wird dem Abfallbesitzer telefonisch mitgeteilt. Er ist dann verpflichtet, seine Sperrabfälle am Fahrbahnrand vor seinem Grundstück bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag und spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag erfolgen.
- (4) Die Bereitstellung der Sperrabfälle hat so zu erfolgen, dass eine getrennte Verwertung der einzelnen Fraktionen möglich ist, und keine Behinderungen, Gefährdungen und Verschmutzungen auf Gehwegen und Straßen verursacht werden. Nach erfolgter Abfuhr hat der Pflichtige den Gehweg und den öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich zu reinigen. An Großwohnanlagen kann die Stadt in Abstimmung mit den Wohnungsbaugesellschaften bzw. dem Eigentümer Bereitstellungsplätze für Sperrabfälle bestimmen.
- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (**Höchstmaße = 1,20 m x 1,50 m x 1,70 m**) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht in das Entsorgungsfahrzeug verladen werden können oder aufgrund ihrer Beschaffenheit das Entsorgungsfahrzeug beschädigen können. Das gilt auch dann, wenn von einer zumutbaren Zerkleinerung kein Gebrauch gemacht wurde, oder Abfälle

bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen festen Abfallbehältnisse eingefüllt werden können.

Von der Abfuhr außerdem ausgeschlossen sind Problemabfälle und Sonderabfälle, sowie alle Abfälle, die nach dieser Satzung von der Entsorgungs- bzw. Einsammelpflicht ausgenommen sind.

- (6) Wurden andere Abfälle als Sperrabfälle zur Abfuhr bereitgestellt und deshalb nicht abgefahren, sind diese unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen und nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entsorgen.
- (7) Sperrabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden von der Stadt nur auf besondere Anforderung und gegen Gebühr abgefahren.
- (8) Für die Abfuhr der Sperrabfälle gilt § 17 Abs. 2, 5 und 7 entsprechend.

§ 19

Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten

- (1) Problemabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG und Sonderabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LKrWG, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu überlassen. (§ 5 Abs. 12 und 13 sind zu beachten).
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt ein Sammelfahrzeug (Schadstoff-/Umweltmobil) ein und unterhält eine Annahmestelle auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3a.
- (3) Auf den bestehenden Wertstoffhöfen werden nur bestimmte Problemabfälle und Sonderabfälle angenommen. Sie sind den jeweiligen Annahmelisten der Wertstoffhöfe zu entnehmen.
- (4) Für die Anlieferung zu den Annahmestellen gilt § 21 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben.
- (5) Die Standplätze des Schadstoff-/Umweltmobils sowie die jeweiligen Standzeiten, werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

- (6) Elektroaltgeräte, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, sind, sofern sie nicht vom Handel zurückgenommen und umweltverträglich entsorgt werden, wie folgt zu überlassen: Nach Vereinbarung getrennte Bereitstellung bei der Abfuhr von Sperrabfall, oder bei den auf den Wertstoffhöfen (§ 20) eingerichteten Sammelstellen. Nicht zulässig ist die Entsorgung über die Restabfall- oder Wertstoffabfuhr. Sollen von Endnutzern oder kleingewerblichen Nutzern sowie Vertreibern mehr als 10 Geräte gleichzeitig angeliefert werden, so ist dies der Stadt mindestens zwei Werktage vorher anzuzeigen.

§ 20

Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen

Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen und Wertstoffhöfe, die von ihr oder von beauftragten Dritten betrieben werden, mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Deponie für nichtbrennbare Abfälle, in Ludwigshafen- Rheingönheim, Hoher Weg,
2. Sammelstelle für Problem- und Sonderabfälle, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3a, auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik,
3. Wertstoffhof West, in Ludwigshafen-West, Wollstraße 151,
4. Wertstoffhof Nord, in Ludwigshafen- Oppau, Rheinstraße, gegenüber BASF-Tor 13,
5. Wertstoffhof Süd, in Ludwigshafen- Rheingönheim, Brückweg 100 („Ofenhallendamm“).

§ 21

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, die nach dieser Satzung von der Einsammel- und Beförderungspflicht durch die Stadt ausgeschlossen sind, oder nach § 8 Abs. 2 vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst überlassen werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadt, zu der von dieser bestimmten Abfallentsorgungsanlage, Sammelstelle oder Wertstoffhof (§ 20) verbracht oder einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen werden.

Abfälle, die angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Anlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Stadt kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Überlassen sind die Weisungen des Aufsichtspersonals zu befolgen.

- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung der jeweiligen Anlage kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtung der Stadt oder sonstiger von der Stadt beauftragter Dritter, Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Im Übrigen kann die Stadt die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) §§ 53, 54 und 55 KrWG bleiben unberührt.
- (5) Ist der Betrieb einer Anlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. auf Anforderung kein Nachweis zur Abfallbestimmung **oder Entsorgung** vorlegt (§ 6 Abs. 2),
 2. Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgenommen sind, entgegen § 6 Abs. 5 entsorgt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage sorgt,

4. entgegen § 7 Abs. 1, 2 und 3 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
5. entgegen § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungsanlagen errichtet, einbaut und betreibt,
6. entgegen § 7 Abs. 6 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger nicht die städtischen Abfallentsorgungsanlagen benutzt,
7. Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 der Stadt nicht überlässt,
8. Abfälle und Wertstoffe entgegen § 8 Abs. 2 anderweitig entsorgt,
9. Abfälle nicht getrennt **und nicht in der vorgeschriebenen Weise** überlässt (§ 8 Abs. 2 und 3),
10. Problemabfälle entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 anderweitig entsorgt,
11. Problemabfälle in Abfallbehälter, Wertstoffbehälter oder Leichtverpackungssäcke einfüllt oder zur Sperrabfallabfuhr bereitstellt (§ 8 Abs. 4 Satz 3),
12. entgegen § 8 Abs. 5 die im öffentlichen Verkehrsraum anfallenden Abfälle unbedeutender Art nicht in die dort bereitstehenden Abfallbehälter entsorgt,
- 13a. entgegen § 8 Abs. 5, Satz 2 in die dort bereitstehenden Abfallbehälter Abfälle aus Haushaltungen oder Gewerbebetrieben entsorgt,
13. entgegen § 8 Abs. 6 Depotcontainer benutzt,
14. Wertstoffe oder Abfälle zur Entsorgung überlässt, die außerhalb des Stadtgebietes angefallen sind (§ 8 Abs. 7),
15. gekochte oder rohe Speisereste tierischer Herkunft kompostiert (§ 9 Abs. 2 Satz 2),
16. Abfallbehältnisse oder die sonstigen zum Einsammeln bereitgestellten Abfälle durchsucht oder die Abfälle ganz oder teilweise entfernt (§ 10 Abs. 5),
17. bereitgestellten Abfällen, auch solchen in zugelassenen Abfallbehältnissen, als Unbefugter weitere Abfälle hinzufügt (§ 10 Abs. 6),

18. anschlusspflichtige Grundstücke nicht schriftlich anzeigt und Auskünfte über Art und Umfang der anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle, sowie über die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung und die Anzahl der Beschäftigten nicht oder nicht vollständig bzw. wahrheitsgemäß erteilt (§ 12 Abs. 1),
19. keine Auskünfte nach § 12 Abs. 2 erteilt.
20. die Aufstellung der für die Entsorgung erforderlichen Behältnisse auf seinem Grundstück oder das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet (§ 12 Abs. 3),
21. entgegen § 14 Abs. 1, 2 und 11 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält oder benutzt,
22. die aufgestellten Behälter nicht schonend behandelt, die Kennzeichnungen (Adressaufkleber, Transponder) beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht, oder in die aufgestellten Behälter von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle einfüllt, oder Schäden am Behälter und insbesondere der Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) dem Wirtschaftsbetrieb nicht umgehend meldet (§ 14 Abs. 3),
23. Abfälle und Wertstoffe nicht trennt und nicht in die dafür bestimmten Behälter oder Säcke einfüllt (§ 14 Abs. 4),
- 23 a. die Bioabfallbehälter nicht nur mit Bioabfall im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung befüllt (§ 14 Abs. 4),
24. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich schriftlich anzeigt (§ 14 Abs. 6),
25. in die Abfallbehälter Abfälle einschlämmt oder einstampft, in ihnen Abfälle verbrennt oder in sie flüssige, brennende oder heiße Abfälle einfüllt (§ 14 Abs. 9)
26. für die Sammlung von Abfällen nicht die in § 4 Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehältnisse verwendet (§ 14 Abs. 10),
27. entgegen § 14 Abs. 11 die Abfälle nicht an den von der Stadt bestimmten Sammelplätzen bereitstellt,

28. für die Sammlung von Restabfällen, die gelegentlich erhöht anfallen, nicht die zugelassenen festen Abfallbehälter oder die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“ verwendet (§ 14 Abs. 12),
 29. Abfallverdichtungs- oder Abfallzerkleinerungsanlagen unerlaubt betreibt (§ 14 Abs. 13),
 30. keinen Behälterstandplatz nach § 15 Abs. 1 und 2 einrichtet und diesen und den Zugang dazu nicht verkehrssicher unterhält, obwohl dies möglich ist,
 31. als Anschluss- und Benutzungspflichtiger die Abfallbehälter und grauen Zusatzrestabfallsäcke nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt und die Abfallbehälter nach erfolgter Leerung nicht unverzüglich zurückstellt (§ 17 Abs. 3),
 32. als Anschluss- und Benutzungspflichtiger nicht dafür sorgt, dass die Standplätze für das Abfuhrpersonal während der Abfuhrzeit ungehindert zugänglich sind (§ 17 Abs. 3),
 33. die zugelassenen Abfallbehältnisse, gebündeltes Altpapier, Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr oder die gelben Leichtverpackungssäcke nicht gemäß § 17 Abs. 4 zur Abholung bereitstellt,
 34. seine Sperrabfälle nicht gemäß § 18 Abs. 3 und 4 zur Abholung bereitstellt,
 35. entgegen § 18 Abs. 4, Satz 2 den Gehweg und den öffentlichen Verkehrsraum nach erfolgter Sperrabfallabfuhr nicht unverzüglich reinigt,
 36. entgegen § 18 Abs. 6 die Abfälle nicht wieder unverzüglich auf das Grundstück zurück bringt,
 37. entgegen § 19 Abs. 1 Problemabfälle und Sonderabfälle nicht getrennt überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde ist die Stadtverwaltung.

- (4) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau - und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend, mit Ausnahme ihres § 22, zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 22.10.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2003, außer Kraft.
- (2) § 22 dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die letzte Änderung durch die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,

Stadtverwaltung

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Anlage I

zur Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Straßen im Stadtteil Süd, in denen die nach § 7 Verpflichteten die Abfallgefäße der Größe 80 l, 120 l, 240 l und 360 l am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen haben:

Achenbachstraße
An der Kammerschleuse
Beethovenstraße
Brahmsstraße
Brucknerstraße
Defreggerstraße
Dürerstraße
Händelstraße
Hafenstraße
Haydnstraße
Herzogstraße
Holbeinstraße
Koschatplatz
Kurfürstenstraße
Lachnerstraße
Lagerhausstraße / von Kaiserwörthdamm bis Wittelsbachstraße
Lannerstraße
Lenbachstraße
Lisztstraße
Marschnerstraße
Max-Reger-Straße
Mendelssohnstraße
Menzelstraße
Mozartstraße
Mundenheimer Straße / von Böcklinstraße bis Wittelsbachstraße
Otto-Dill-Straße
Parkstraße
Rembrandtstraße
Richard-Wagner-Straße
Rossinistraße

Rubensstraße
Scharnhorststraße
Schiesshausstraße
Schubertstraße
Schumannstraße
Schwanthalerallee
Schwanthalerplatz
Schwindstraße
Sebastian-Bach-Straße
Silcherstraße
Slevogtweg
Stifterstraße
Sudermannstraße
Suppéstraße
Thorwaldsenstraße
Van-Leyden-Straße
Von-Weber-Straße
Zellerstraße

Straßen im Stadtteil Nord, in denen die nach § 7 Verpflichteten die Abfallgefäße der Größe 80 l, 120 l und 240 l am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen haben:

1. Gartenweg
2. Gartenweg
3. Gartenweg
4. Gartenweg
Anilinstraße
Bremserstraße
Bürgerstraße gerade Hausnummern
Erzbergerstraße
Hohenzollernstraße / Pettenkoferstraße bis Bremserstraße
In den Aspen
Kneippstraße
Liebigstraße
Paul-Ehrlich-Straße
Pettenkoferstraße
Sodastraße
Treppenweg
Virchowstraße
Wöhlerstraße

Anlage II

zur Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Straßen im Stadtteil Nord/Hemshof, in denen die Leichtverpackungen mittels Abfallgefäßen gesammelt werden:

Anilinstraße
Bergmannstraße
Bernhard-Timm-Platz
Berzeliusstraße
Bremserstraße
1. Gartenweg
2. Gartenweg
3. Gartenweg
4. Gartenweg
Graebestraße
In den Aspen
Karl-Müller-Straße
Kneippstraße
Lagerplatzweg
Lenastraße
Liebigstraße
Paul-Ehrlich-Straße
René-Bohn-Straße
Rollesstraße
Sodastraße
Treppenweg
Virchowstraße
Wislicenusstraße
Wöhlerstraße